



Alopecia Areata – Ein Lifestyle Problem?

Oder: Warum bekomme ich keine Medikamente mehr bei Alopecia Areata auf Kassenrezept?

Diese beiden Fragen kann ich kurz zusammenfassend beantworten:
(Erläuterungen dazu im Anschluss)

Im Beschluss des G-BA wird der Begriff „Lifestyle Arzneimittel“ bei der Arzneimittel-Richtlinie genannt. Unter anderen würde es auch mögliche Therapien bei der Alopecia areata betreffen. Die Alopecia areata wird in der Stellungnahme des G-BA dennoch richtig als Erkrankung eingeschätzt. In der Liste dieser Lifestyle Arzneimittel zur Verbesserung des Haarwuchses werden allesamt Mittel und Wirkstoffe genannt die für männlichen Haarausfall oder androgenetischer Alopezie bei Frauen symptomatisch eingesetzt werden.

Hätten diese Mittel durchschlagenden Erfolg, so gäbe es diese beiden Erkrankungen nicht mehr. Zum Beispiel darf Finasterid nur beim Mann eingesetzt werden und Minoxidil wird für die Behandlung von Alopecia areata nicht empfohlen.

Die Arzneimittel dieser Liste werden somit nicht mehr auf Kassenrezept ausgestellt. Vergleichbar mit Nikotinpflaster und Appetitzügler. Alle nachfolgenden Fertigarzneimittel sind meiner Kenntnis nach bei Alopecia areata völlig wirkungslos, daher betrifft es uns nicht, wenn sie nicht mehr auf Kassenrezept bei Alopecia Areata verordnet werden.

Lifestyle Arzneimittel sind:

Alopexy, REgaine, Minoxidil Bio-H-tin-Pharma, Propecia, Finahair, Finapil, Finasterid, Alpicort F, Eil cranell, Pantostin, Pantovigar, Celestan, Volon und Lederlon.

Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass selbstverständlich gleichzeitig auftretende Kopfhautprobleme und Ekzeme nach wie vor auf Kassenleistung behandelt werden können. Topisch (äußerlich) aufzutragende Lösungen oder Cremes können hier abheilend wirken. Häufig tritt die Alopecia Areata gleichzeitig mit einem Asthma- oder Neurodermitis-Schub auf. Hier sollte ihr Hausarzt interdisziplinär zusammen mit den Fachärzten einen konkreten Therapieplan aufstellen, um die Autoimmun-Erkrankungen positiv zu beeinflussen und Schübe zu mildern.

Aus diesen Gründen komme ich zu folgenden Schlüssen:

NEIN Alopecia areata ist keine Lifestyle-Erkrankung.

JA Verschiedene Arzneimittel dürfen nicht mehr auf Kassenrezept verordnet werden,

ABER es betrifft uns Alopecia Areata Betroffene nicht.

Wer ist der G-BA?

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das höchste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen. Unter anderem besteht der G-BA aus der KBV kassenärztliche Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband der Krankenkassen. Er bestimmt in Form von Richtlinien, welche medizinischen Leistungen die ca. 73 Millionen Versicherten beanspruchen können. Die grundsätzlichen Entscheidungen zum Leistungsanspruch der gesetzlich Krankenversicherten trifft in Deutschland der Gesetzgeber. Mit der Aufgabe, den sogenannten Leistungskatalog der Krankenkassen nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu konkretisieren, hat der Gesetzgeber den G-BA als höchstes Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung betraut.

Wie bereits bekannt ist, wurden mit dem Beschluss des G-BA vom 18. Oktober 2018 die Anlage II- „Lifestyle Arzneimittel“ der Arzneimittel-Richtlinie die beiden Wirkstoffe Betamethasonacetat und Triamcinolon mit dem Vermerk „gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata“ ergänzend aufgenommen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 34 Absatz 1 Satz 7 SGB V sind Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, von der Versorgung nach § 31 SGB V ausgeschlossen. Insbesondere sind nach § 34 Abs. 1 Satz 8 SGB V solche Arzneimittel ausgeschlossen, die ... zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

Diese gesetzlichen Kriterien nach § 34 Absatz 1 Satz 7 SGB V zum Ausschluss sog. Lifestyle Arzneimittel werden in § 14 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) des G-BA wie folgt konkretisiert:

(1) Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, sind von der Versorgung ausgeschlossen. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz im Wesentlichen durch die private Lebensführung bedingt ist oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung insbesondere

1. nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,
2. zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,
3. zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist oder
4. zur Anwendung bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren Behandlung in der Regel medizinisch nicht notwendig ist.

(2) Ausgeschlossen sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion (z. B. der erektilen Dysfunktion), der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur

Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

Was bedeutet das für Betroffene des kreisrunden Haarausfalls?

Die Arzneimittel „Celastan“ mit dem Wirkstoff Betamethasonacetat sowie „Lederlon“ und „Volon“ mit dem Wirkstoff Triamcinolon und deren generischen Fertigarzneimittel sind unter anderem auch für die Behandlung von Alopecia areata (kreisrunder Haarausfall) zugelassen.

Stellungnahme des G-BA:

Bei der Alopecia areata handelt es sich um einen entzündlich bedingten Haarausfall. Das Krankheitsbild der Alopecia areata äußert sich in der Ausbildung einzelner oder mehrerer haarloser Areale und ist je nach Schweregrad unterschiedlich ausgeprägt. Die Haut bleibt dabei in der Regel gesund und weist keine Entzündung auf. Die Ursachen, die dieser Autoimmunreaktion gegen die Haarfollikel zugrunde liegen, sind noch nicht vollständig geklärt, weshalb die Behandlungsansätze der Alopecia areata rein symptomatisch erfolgen. **Es steht dabei außer Frage, dass die Behandlung der Alopecia areata in den verschiedenen Schweregraden eine Krankenbehandlung ist und eine Belastung für die Betroffenen darstellt** – dennoch ist das alleinige Behandlungsziel der Alopecia areata die Verhinderung des Haarausfalls bzw. die Verbesserung des Haarwuchses.

Der Gesetzgeber hat aber mit § 34 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 SGB V einen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Versorgungsausschluss für sämtliche Arzneimittel, die der Behandlung des Haarausfalls dienen, vorgenommen.

Sofern sich das Krankheitsbild in seiner Erscheinungsform im Umfang des Haarwuchses erschöpft und das Behandlungsziel auf die Einflussnahme zu Art und Umfang der (Kopf-)Behaarung abzielt, eröffnet das Gesetz keinen Wertungsspielraum für den G-BA in der Anwendung der gesetzlichen Kriterien. Dementsprechend sind Arzneimittel, die dazu dienen den Haarwuchs zu verbessern bzw. den Haarverlust zu verhindern, von der Versorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen und somit nicht erstattungsfähig. Eine weitergehende Bewertung hinsichtlich der Wirksamkeit der einzelnen Wirkstoffe in einem von dem gesetzlichen Verordnungsausschluss umfassten Anwendungsgebiet findet dabei generell nicht statt. Denn die Beantwortung der Frage, ob ein Arzneimittel, den gesetzlichen Ausschlusskriterien als sog. Lifestyle-Arzneimittel unterfällt erfolgt grundsätzlich auf Basis der zugelassenen Anwendungsgebiete unabhängig von der Frage des Ausmaßes der Wirksamkeit.

Sollten hierzu noch weitere Fragen bestehen, so kontaktiert mich direkt:

Kertin.zienert@haare-nach-wunsch.de

Eure

Kerstin